

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Skibbe (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Landesförderung zur Anschaffung neuer Busse für den ÖPNV im Landkreis Greiz im Jahr 2014

Die **Kleine Anfrage 1259** vom 14. Juli 2016 hat folgenden Wortlaut:

Der Freistaat Thüringen hat im Jahr 2014 die Anschaffung neuer Busse unter anderem für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Greiz gefördert.

Die beiden geförderten Busunternehmen sollen Förderanträge beim Land gestellt haben. Zur Sicherung der hierfür erforderlichen Eigenmittel hat der Landkreis Greiz im Jahr 2013 eine Sonderrücklage nach § 20 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) in Höhe von 1,2 Millionen Euro gebildet. Diese Mittel wurden im Jahr 2014 der Sonderrücklage entnommen. Die Bildung der Sonderrücklage soll nicht Bestandteil des Kreishaushalts 2013 gewesen sein. Vielmehr soll die Sonderrücklage mit der Jahresrechnung 2013 gebildet worden sein. Die Bildung von Sonderrücklagen ist an enge Voraussetzungen gebunden (vergleiche § 20 Abs. 4 ThürGemHV). So dürfen Sonderrücklagen nicht für die Erneuerung von Anlagevermögen (künftige Investitionen) gebildet werden. Die Bildung von Rücklagen bei Landkreisen hat Einfluss auf die Höhe der Kreisumlage.

Der Landkreis Greiz unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe haben der Landkreis Greiz beziehungsweise Unternehmen aus dem Landkreis für das Jahr 2014 beim Land Fördermittel für die Neuanschaffung von wie vielen Bussen für den ÖPNV beantragt und bewilligt bekommen? Ist es dabei zutreffend, dass mehr Busse gefördert wurden als beantragt und wenn ja, mit welcher Begründung erfolgte dies?
2. In welcher Höhe hat wer für die nachgefragte Förderung Eigenmittel bereitgestellt?
3. Mit welcher Begründung hat der Landkreis Greiz im Jahr 2013 eine Sonderrücklage "ÖPNV" in Höhe von 1,2 Millionen Euro gebildet und inwieweit entspricht diese Sonderrücklagenbildung den Vorgaben des § 20 Abs. 4 ThürGemHV?
4. Inwieweit war die Bildung der Sonderrücklage "ÖPNV" Bestandteil des Kreishaushalts im Jahr 2013? Unter welchen Voraussetzungen ist die Bildung von Sonderrücklagen ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung möglich und lagen diese Voraussetzungen im nachgefragten Fall vor?
5. Wie ist der Kreistag bei der Bildung von Sonderrücklagen zu beteiligen und wie erfolgte dies im nachgefragten Fall?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. September 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Landkreis Greiz ist gemäß Thüringer ÖPNV-Gesetz Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr. Auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind folgende Unternehmen mit der Erbringung der Verkehrsleistungen im öffentlichen Linienverkehr betraut:

- PRG Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz
- RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
- Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum und
- Omnibusbetrieb Hartmut Piehler

Den oben genannten Verkehrsunternehmen wurden im Jahr 2014 aufgrund der Thüringer ÖPNV-Investitionsrichtlinie für die Beschaffung von 14 neuen Linienomnibussen insgesamt 1.260.000 Euro bewilligt und ausgezahlt. Die Bewilligungen entsprachen den Anträgen; eine über die Anträge hinausgehende Förderung erfolgte nicht.

Zu 2.:

Zu den in der Antwort zu Frage 1 genannten 14 neu beschafften Linienbussen wurden Eigenmittel wie folgt eingebracht:

Nr.	ÖPNV-Unternehmen	Höhe der Eigenmittel
1	OBB Herzum	139.900 Euro
2	OBB Piehler	107.500 Euro
3	PRG Greiz	138.400 Euro
4	PRG Greiz	138.400 Euro
5	PRG Greiz	138.400 Euro
6	PRG Greiz	138.400 Euro
7	PRG Greiz	138.400 Euro
8	PRG Greiz	138.400 Euro
9	PRG Greiz	138.400 Euro
10	PRG Greiz	138.400 Euro
11	RVG Gera/Land	138.400 Euro
12	RVG Gera/Land	138.400 Euro
13	RVG Gera/Land	138.400 Euro
14	RVG Gera/Land	138.400 Euro

Zu 3.:

Nach Kenntnis der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde hat der Landkreis in Vorbereitung der Jahresrechnung 2013 nach Abschluss des Haushaltsjahres Abschlussbuchungen vorgenommen, die Zuführungen zur Sonderrücklage beinhalteten. Dies erfolgte, um prognostizierte Defizite der beauftragten Verkehrsunternehmen und damit höhere Ausgleichsleistungen gemäß der abgeschlossenen Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsverträge des Landkreises in Folgejahren auszugleichen.

Das Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat im vorliegenden Fall keine rechtlichen Bedenken.

Zu 4.:

Nach Kenntnis der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde war die Zuführung zur Sonderrücklage im angesprochenen Fall nicht Bestandteil der beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2013. In der Thüringer Kommunalordnung und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung gibt es keine ausdrücklichen Bestimmungen, die die Voraussetzungen einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung für die Zuführung zu Sonderrücklagen regeln. Gründe, die Zuführung rechtsaufsichtlich zu beanstanden, werden nicht gesehen.

Zu 5.:

Es gibt keine ausdrücklichen Bestimmungen in der Thüringer Kommunalordnung und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, die eine Beteiligung des Kreistags in dem angesprochenen Fall regeln. Im vorliegenden Fall hat der Kreistag Greiz mit Beschluss vom 9. Dezember 2014 die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2013 beschlossen und die Landrätin sowie die Beigeordneten, soweit diese die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2013 entlastet.

Dr. Poppenhäger
Minister